Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 51/52 (1908)

Heft: 2

Artikel: Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der

Wasserkräfte

Autor: A.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Der Antrag des Schweizer. Bundesrates zum neuen Artikel 24 bis. der Bundesverfassung, der dem Volke infolge des Initiativ-Vorschlages 1) zur Abstimmung vorgelegt werden soll und den wir in Band IL, Seite 220 u. Z. mitgeteilt haben, ist im Ständerat am 26. September 1907, sodann im Nationalrat am 6. Dezember und zum zweitenmal im Ständerat am 18. Dezember durchberaten worden. Da

zwischen den beiden Räten noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, kann er erst in der kommenden Aprilsession bereinigt werden.

Die Angelegenheit ist aber für die technischen Kreise unseres Landes von so hohem Interesse, dass es wohl nützlich ist, auch in diesem Zwischenstadium den Wortlaut mitzuteilen, den der Entwurf nach der letzten Beratung im Ständerat erhalten hat:

«Art. 24bis. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sowie zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Für Gewässerstrecken, die unter der Gebietshoheit mehrerer Kantone stehen, erteilt jedoch der Bund die Konzession, falls sich die Kantone nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze berühren.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem, nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen festgesetzt; die Bundesgesetzgebung stellt ihren Höchstbetrag in der Art fest, dass die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch sie nicht wesentlich erschwert wird.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen üher die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.»

Die noch schwebende Differenz besteht in dem Absatz 6, an dem der Ständerat festhält, während ihn der Nationalrat durch den Zusatz zu Absatz 5:

«Die Ausnutzung der Wasserkräfte soll durch diese Gebühren und Abgaben, sowie durch die übrigen Konzessionsbedingungen nicht wesentlich erschwert werden»

zu ersetzen wünscht.

Ungeachtet des ausnehmend langsamen Ganges dieser Verhandlungen scheint die in der Botschaft des Bundesrates vom 30. März 1907 ausgesprochene Hoffnung nicht in Erfüllung zu gehen, dass ein Vorentwurf zum eidg. Wasser-

rechtsgesetz schon gelegentlich der Verfassungsabstimmung zur öffentlichen Diskussion aufliegen werde.

Die Expertenkommission1), mit deren Hilfe dieser Vorentwurf, nach der Aeusserung genannter Botschaft hätte aufgestellt werden sollen, ist seit dem 9./11. Januar 1907, d. h. seit einem Jahr, nicht mehr einberufen worden und ebensowenig hatten infolgedessen alle die Interessenten-Kreise, aus deren Vertretern die Kommission zusammengesetzt ist, Gelegenheit, sich mit der Materie zu befassen! Solche Versäumnis ist sehr zu bedauern, da das zu behandelnde Gebiet ein sehr schwieriges ist und jedenfallsnurnach gründlichen Erwägungen und bei allseitigem gutem Willen Zweckdienliches zustande kommen kann.

Neuerdings ist nun Herrn Dr. E. Frey, Direktor der Kraftverteilungswerke Rheinfelden, der Auftrag vom Departement zur Ausarbeitung eines solchen Vorentwurfs geworden. Wir begrüssen es sehr, dass Herr Frey sich dieser Aufgabe unterzogen hat; haben wir doch darin eine Gewähr, dass der Entwurf auf gesundem

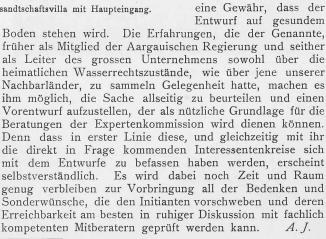




Abb. 19. Einfahrt zur bayrischen Gesandtschaftsvilla mit Haupteingang.

1) Bd. XLVII, S. 110.

¹⁾ Bd. XLVIII, S. 174.